

im alten Stammlande Heinrich der Löwe und seine Nachfolger den Grafen von Schwerin weggegeben*), und wie wenig sie für sich behalten hatten. Während die Grafen in 189 Ortschaften des Lüneburgschen, welche sich wesentlich auf 8 Aemter vertheilen, Besitzungen verleht hatten und ihnen dort nahe an 80 Mannen zu Gebote standen, finden wir in der ältesten Lehnrolle der Herzöge aus der Zeit von 1330—1352 im ganzen Fürstenthum Lüneburg nur etwa 300 Ortschaften, worin vom Herzog verliehene Lehngüter waren, und nur etwa 125 herzogliche Mannen; wobei noch in Betracht kommt, daß unter den eben gedachten 300 Ortschaften recht viele aus dem nicht zum Bardengau gehörigen Theil des Fürstenthums sind, in welchem Schwerinscher Besitz fast gar nicht gefunden wird. Werden den Schwerinschen Besitzungen die zahlreichen Besitzungen und Mannen hinzugerechnet, über welche die Grafen von Dannenberg, von Lüchow, von Wölpe und von Osterburg und das Stift Verden verfügte, so entgeht es nicht, daß in jener Zeit die Macht der Herzöge im Fürstenthum Lüneburg auf ein gar geringes Maß zurückgedrängt war, und man kann sich damit einigermaßen die Zustände erklären, welche in den folgenden Jahrhunderten und namentlich zur Zeit der Sate eintraten.

Unter den Gütern der Grafen von Schwerin am linken Ufer der Elbe stehen die Zehnten oben an. Wir finden in der Lehnrolle der Grafen nicht weniger als 72 Zehnten, nämlich zu Breeze, Thomasburg, Sütthorf (Amts Bleckede), Dreilingen, Brockwinkel, Solchstorf, Rohrstorf, Wittorf, Melbeck, Beerßen, Bergdorf, Högum, Tellmer, Holzen, Haafel, Eichdorf,

*) Nicht unmöglich ist es übrigens, daß einzelne Güter, zu deren Uebertragung nach den obigen Regesten die Grafen von Schwerin ihren Consens erteilten, ursprünglich weder nach Lehn- noch nach Hofrecht unter den Herzögen standen, daß sie vielmehr freies Eigenthum der betreffenden Ministerialen der Grafen waren, und nur in Gemäßheit der 1208 von König Otto ergangenen Verfügung, „daß ein Ministeriale ohne des Herrn Consens kein Patrimonial- und kein Lehnstück alieniren dürfe,“ der Consens des Dienstherrn bei der Uebertragung nachgesucht werden mußte.